Amtsblatt der
Stadt Hilden

Jahrgang:	**3**
Nummer:	**5**
Datum:	**03.05.1996**

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 für den Bereich zwischen Gerresheimer Str. / Mozartstr. / Nordstr.**
2.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 A für den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Ostring, Itter, Oststr.**
3.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Ostring,Itter, Oststr.**
4.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden hier: 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 84c betreffend das Flurstück 988 (teilweise) in Flur 63 vom 22.09.1993**
5.	**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Gustav-Mahler-Straße**
6.	**Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden über den Jahresabschluß zum 31.12.1995**
7.	**Bekanntmachung des Gutachterausschusses für die Grundstückswerte im Kreis Mettmann über die Bodenrichtwerte von Grundstücken in der Stadt Hilden für das Jahr 1995**

Herausgeber: Der Stadtdirektor der Stadt Hilden - Hauptamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103/72151.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM (Einzelausgabe) bzw. 24.-- DM (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Hauptamt erhältlich.

1. **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 für den Bereich zwischen Gerresheimer Str. / Mozartstr. / Nordstr.**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 7.2.96 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I
S. 2253) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Gerresheimer Straße im Westen, die Mozartstraße im Norden, die Nordstraße im Osten sowie im Süden durch die Nordgrenzen der Flurstücke 651 u. 639 in der Flur 10, Teilflächen der Flurstücke 858 u. 586 und die Nordgrenzen der Flurstücke 586, 585, 483, 627 u. 629 in der Flur 50. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Hilden.

Der Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und/oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 23.04.1996
Der Bürgermeister
Günter Scheib

<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 23.04.1996
Der Bürgermeister

Günter Scheib

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 A für den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Ostring, Itter, Oststr.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.03.96 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 A gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
   Das Plangebiet umfaßt den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Ostring, Itter, Oststraße.

1.2 die Aufhebung gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)1.2.1 des Bebauungsplanes Nr. 148 vom 31.01.1979

1.2.2 der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 vom 31.05.1986

1.2.3 der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 vom 30.05.1992

1.2.4 der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 vom 30.05.1992 soweit sie vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 A erfaßt werden.

1.3 die Aufhebung

1.3.1 des Aufstellungsbeschlusses vom 16.12.1987 für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 mit dem Plangebiet Walder Straße, Oststraße, Südseite des Mühlenbachweges, Südseite des alten Ittergrabens, Ostring.

1.3.2 folgender Beschlüsse für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 mit dem Plangebiet Oststraße, Mühlenbachweg
   1. Aufstellungsbeschluß vom 24.03.1993
   2. Offenlagebeschluß vom 26.05.1993 sowie
   3. Satzungsbeschluß vom 02.03.1994

1.3.3 des Aufstellungsbeschlusses vom 05.07.1995 für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 mit dem Plangebiet Elberfelder Straße, Autobahn A 3, Walder Straße, Berliner Straße

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hiermit hingewiesen.

Hilden, den 28.03.1996
1. stellv. Bürgermeister
Buddenberg

2. <u>Bekanntmachungsanordnung:</u>

Die Veröffentlichung vorstehender
Bekanntmachung wird hiermit

angeordnet.

Hilden, den 28.03.1996
1. stellv. Bürgermeister
Buddenberg

3 .Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Ostring,Itter, Oststr.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.03.96 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. zur Sicherung der Planung die Verhängung einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Ostring, Itter, Oststraße.
   Gemarkung Hilden, Flur 46
   Flurstücke 97, 98, 99, 100, 101, 102, 106, 228, 229, 307, 309, 430, 432, 643, 644, 725, 726, 763, 812, 813, 815, 816, 820, 824, 825, 826, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 865, 884, 885, 886, 887, 889, 890.

1.1 gleichzeitig die in vollem Wortlaut vorgelegte Satzung über die Anordnung dieser Veränderungssperre.

1.2 die Aufhebung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.12.1995 zur Verhängung einer Veränderungssperre für den Bereich Oststraße, Elberfelder Straße, Autobahn A 3, Walder Straße."

Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre Nr. 33 der Stadt Hilden für den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Ostring, Itter, Oststraße.

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.94 (GV NW S. 666) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.03.1996
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Hilden am 13.3.1996 zur Festlegung der städtebaulichen und verkehrstechnischen Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 2

(1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich: Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Ostring, Itter, Oststraße.
   Gemarkung Hilden Flur: 46
   Flurstücke: 97, 98, 99, 100, 101, 102, 106, 228, 229, 307, 309, 430, 432, 643, 644, 725, 726,763, 812, 813, 815, 816, 820, 824, 825, 826, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 865, 884, 885, 886, 887, 889, 890

(2) Ein Übersichtsplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich schwarz umrandet ist, liegt zur Einsichtnahme beim Vermessungsamt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 328/335, aus.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
   a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;

b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;

b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung der beschlossenen Bebauungspläne, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Zurückstellung des 1. Baugesuches gem. § 15 Baugesetzbuch am 31.8.97 außer Kraft.

Hilden, den 13.3.1996

Günter Scheib	Buddenberg
Bürgermeister	Ratsmitglied

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustande kommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluß des Rates und die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 33 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Straße: Am Rathaus 1, Zimmer 333, öffentlich aus.

Hilden, den 28.3.96
1. stellv. Bürgermeister
Buddenberg

4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden
hier: 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 84c betreffend das Flurstück 988 (teilweise) in Flur 63 vom 22.09.1993

1. Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 22.09.1993 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Aufstellung der 1. Änderung, (vereinfachten Änderung), des Bebauungsplanes Nr. 84C beschlossen.
   Die 1. vereinfachte Änderung bezieht sich auf das Flurstück 988 (teilweise) in Flur 63.
   Durch sie soll die Einrichtung notwendiger Stellplätze für einen Kindergarten ermöglicht werden.

2. Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 22.09.1993 gem. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 84 C als Satzung beschlossen, da
   a) durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
   b) die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis erklärt haben;
   c) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 84C und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 84C unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 84C kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 84C ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84C, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84C gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 23.04.1996
Bürgermeister
Günter Scheib

5. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Gustav-Mahler-Straße

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat bezüglich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59, Satzungsbeschluß des Rates vom 13.12.1995, mit Verfügung vom 04.03.1996, Az.: 35.2-12.21 (Hilden 59) keine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch geltend gemacht.

Das Plangebiet liegt östlich der Gustav-Mahler-Straße und erfaßt die Grundstücke Gustav-Mahler-Straße 2-24 (gerade Hausnummern).

Es wird begrenzt von der Gustav-Mahler-Straße, der nördlichen Grenze der Flurstücke 333, 332, 331, 330, 329 und 313, der östlichen Grenze der Flurstücke 313 und 312 sowie der südlichen Grenze der Flurstücke 312, 328, 326, 324, 322 und 320. Die genannten Flurstücke liegen in der Flur 28 der Gemarkung Hilden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 59 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 2. Änderung (vereinfachten Änderung) für den Bebauungsplan Nr. 59 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der 2. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 59 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 2. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 59 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die 2. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 59 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Der o.g. Bebauungsplan wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 23.04.1996
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 23.04.1996
Bürgermeister
Günter Scheib

6. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden über den Jahresabschluß zum 31.12.1995

7. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für die Grundstückswerte im Kreis Mettmann über die Bodenrichtwerte von Grundstücken in der Stadt Hilden für das Jahr 1995

Der Gutachterausschuß für die Grundstückswerte im Kreis Mettmann hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253) und gemäß § 11 (1) und (2) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 07.03.1990 - Gutachterausschußverordnung NW - (GV NW 1990, S. 156) für den Bereich der Stadt Hilden Bodenrichtwerte für das Jahr 1995 ermittelt und diese in einer Bodenrichtwertkarte (Maßstab 1:15.000) nachgewiesen.
Gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch und § 11 (4) der Gutachterausschußverordnung werden die ermittelten Bodenrichtwerte hiermit bekanntgegeben.
Die Bodenrichtwertkarte liegt im

Baudezernat
Vermessungsamt
Am Rathaus 1
3. Etage, Zimmer 333/335

in der Zeit vom 06.05.1996 bis 07.06.1996 während der Dienststunden aus. Daneben kann jederzeit während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Mettmann in 40822 Mettmann, Goethestraße 23 (Verwaltungsgebäude II der Kreisverwaltung), 1. Obergeschoß, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Mettmann, den 22.04.1996
gez. Krumme
Vorsitzender